



Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Überblick über die derzeitige Rechtslage
2. Auflage – Oktober 2022



Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Rechtsanwalt Ulrich Dilchert

Verfasserin:

Ass. jur. Marion Nikolic

Titelbild:

virtua73, Fotolia.com

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

Oktober 2022

	Seite
1	Rechtlicher Hintergrund 4
2	Gutgläubiger Erwerb..... 6
2.1	Allgemeine Voraussetzungen6
2.2	Neuwagenkauf7
2.3	Gebrauchtwagenkauf.....8
2.3.1	Mindestanforderungen für einen gutgläubigen Erwerb eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs8
2.3.2	Gesteigerte Anforderungen beim Ankauf eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs.....16
2.3.3	Agenturgeschäfte/Gebrauchtwagenvermittlung des Händlers19
2.4	Rechtsfolgen des Erwerbs eines Fahrzeugs vom Nichtberechtigten19
3	Ausschluss eines gutgläubigen Erwerbs..... 20
3.1	Diebstahl.....20
3.1.1	Diebstahl und Trickdiebstahl – Abgrenzung zur Unterschlagung.....20
3.1.2	Diebstahlsverdacht nach Weiterverkauf eines Fahrzeugs an einen Dritten.....21
3.1.3	Herausgabepflicht des Käufers / Sicherstellung des Fahrzeugs beim Käufer.....21
3.2	Sonstiges Abhandenkommen23
3.2.1	Unterschlagung nach Probefahrt24
3.2.2	Übergabe an einen Dritten zwecks Vorführung des Fahrzeugs bei einem Finanzierungsinstitut26
3.2.3	Treuwidrige Veräußerung von Leasing- oder Mietfahrzeugen.....26
3.2.4	Abhandenkommen des Fahrzeugs beim Mitbesitzer.....29
3.2.5	Fahrzeugübergabe an einen Dritten durch den Mitbesitzer.....29
3.2.6	Entwendung von finanzierten oder geleasteten Fahrzeugen beim Darlehens- oder Leasingnehmer30

1 Rechtlicher Hintergrund

Das Eigentum an einer Kaufsache wird nicht bereits durch den Abschluss eines Kaufvertrages auf einen Käufer übertragen. Ein **Eigentumsübergang** setzt regelmäßig zusätzlich folgendes voraus:

■ Der **Verkäufer ist Eigentümer der Kaufsache oder ein zur Vertretung des Eigentümers Berechtigter** (= Verfügungsberechtigter).

■ **Übergabe der Kaufsache:**

Handelt es sich bei der Kaufsache um ein Kfz, gilt folgendes:

- Maßgeblich ist die Übergabe des Fahrzeugs.
- Die alleinige Übergabe der ZB II ist nach ständiger BGH-Rechtsprechung nicht ausreichend. Sie ersetzt die tatsächliche Übergabe des Fahrzeugs nicht.

■ Die **Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übergehen soll.**

- Es entspricht der Lebenserfahrung, dass der Verkäufer gegenüber dem im Kaufvertrag eingetragenen (oder identifizierbaren) Käufer in Vollzug des Kaufvertrages die Übereignung erklären will, weil er ansonsten nicht von seiner Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung aus dem Kaufvertrag frei wird.

Handelt es sich bei der Kaufsache um ein Kfz, verdichtet sich dieser Anschein zur Gewissheit, wenn im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Kaufvertrag und zur Übergabe sämtliche Fahrzeugpapiere auf den Käufer ausgestellt werden (vgl. OLG Frankfurt/M., Urteil vom 21.01.2008, Az. 25 U 220/04).

- Beim Fahrzeugverkauf kann die Einbehaltung der Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II; früher: Kfz-Brief) auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zu Gunsten des Verkäufers nur dahingehend verstanden werden, dass das Eigentum an dem Fahrzeug erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll (vgl. BGH, Urteil vom 13.09.2006, Az. VIII ZR 184/05).

Vom Grundsatz her dürfen Kaufinteressenten davon ausgehen, dass derjenige, der die Kaufsache in Besitz hat, auch deren Eigentümer ist (§ 1006 BGB).

Ist der Eigenbesitzer tatsächlich aber nicht Eigentümer der Kaufsache und auch nicht zur Vertretung des Eigentümers berechtigt, ist er auch nicht zum Verkauf der Sache berechtigt (sog. Nichtberechtigter).

Verkauft ein Nichtberechtigter eine Sache, sieht das Gesetz vor, dass der Käufer dennoch Eigentümer der Sache wird, wenn er beim Abschluss des Kaufvertrages in gutem Glauben war.

Von dieser Regelung macht das Gesetz allerdings eine wichtige Ausnahme:

Ein gutgläubiger Erwerb ist nach § 935 BGB grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dem Eigentümer die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist.

Was das alles genau beim Erwerb eines Fahrzeugs vom Nichtberechtigten bedeutet, ist Gegenstand dieser Ausarbeitung.

2 Gutgläubiger Erwerb

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Käufer/Erwerber handelt in **gutem Glauben**, wenn ihm beim Abschluss des Kaufvertrages weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass die Sache nicht dem Verkäufer/Veräußerer gehört (§§ 932 ff. BGB).

Dabei wird unter **grober Fahrlässigkeit** ein Handeln verstanden, bei dem die erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 01.03.2013, Az. V ZR 92/12).

In diesem Zusammenhang kommt der **ZB II** eine entscheidende Rolle zu, auch wenn mit ihr kein Eigentumsnachweis für das Fahrzeug geführt werden kann, wie sich bereits aus dem Hinweis unter Punkt C) 4c auf der ZB II „*der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen*“ ergibt:

- Die Eintragung einer Person in der ZB II begründet allein noch kein Eigentum an dem Fahrzeug.
- Der Eigentümer des Fahrzeugs muss nicht notwendigerweise in der ZB II eingetragen sein.
- Allein aus dem Besitz oder Eigentum an der ZB II kann nicht auf das Eigentum am Fahrzeug geschlossen werden. Ein Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs ist damit nicht verbunden.
- Das Eigentum an der ZB II wird vielmehr umgekehrt aus dem Eigentum am Fahrzeug abgeleitet. Derjenige, der Eigentümer des Fahrzeugs ist, wird automatisch auch Eigentümer der ZB II (§ 952 BGB analog).

Die ZB II vermittelt aber den **Rechtsschein der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug**. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass in aller Regel der Eigentümer des Fahrzeugs und derjenige, der in der ZB II eingetragen ist und sie in Händen hält, identisch sind (vgl. BGH, Urteil vom 09.02.2005, Az. VIII ZR 82/03; OLG Frankfurt/M., Urteil vom 21.01.2008, Az. 25 U 220/04; OVG Saarlouis, Urteil vom 28.08.2015, Az. 1 A 5/15).

Legt der Verkäufer dem Käufer keine ZB II vor, spricht dies – zumindest beim Gebrauchtwagenkauf – in der Regel gegen das Eigentum oder die Verfügungsberechtigung des Verkäufers. Dann scheidet ein gutgläubiger Erwerb des Erwerbers jedenfalls wegen grob fahrlässiger Unkenntnis von der fehlenden Verfügungsberechtigung des Verkäufers aus.

Lange Zeit war umstritten, wer die **Beweislast für die Gut- oder Bösgläubigkeit des Käufers** trägt. Diese Rechtsfrage hat der BGH inzwischen geklärt (vgl. Urteil vom 23.09.2022, Az. V ZR 148/21).

- Der Käufer, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft, muss lediglich die Erwerbsvoraussetzungen des § 929 BGB beweisen, d.h., er muss beweisen, dass er (oder sein Vertreter) sich mit dem Verkäufer darüber geeinigt hat, dass das Eigentum an der Kaufsache auf ihn übergehen soll und dass der Verkäufer ihm (oder seinem Vertreter) die Kaufsache übergeben hat. Dass er dabei im guten Glauben war, zählt nicht zu den Erwerbsvoraussetzungen des § 929 BGB.
- Da der Gesetzgeber die fehlende Gutgläubigkeit bewusst als Ausschließungsgrund ausgestaltet hat, muss der **Eigentümer beweisen**, dass der Käufer dabei nicht in gutem Glauben war (so auch schon OLG Braunschweig, Beschluss vom 02.01.2019, Az. 9 U 32/18; OLG Braunschweig, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 170/10; andere Ansicht noch KG Berlin, Beschluss vom 22.05.2014, Az. 8 U 114/13).
- Diese Beweislastverteilung gilt auch dann, wenn der Eigentümer die fehlende Gutgläubigkeit des Käufers darauf stützt, dass die ZB II beim Erwerb des Fahrzeugs tatsächlich nicht vorgelegen hat.
- Beruft sich der **Käufer** auf gutgläubigen Erwerb, trifft ihn regelmäßig eine sog. **sekundäre Darlegungslast** hinsichtlich der Vorlage und Prüfung der ZB II. Er muss **vortragen**, wann, wo und durch wen ihm die Bescheinigung vorgelegt worden ist und dass er sie überprüft hat. Bestreitet der bisherige **Eigentümer** dies, muss er **beweisen**, dass diese Angaben nicht zutreffen.

2.2 Neuwagenkauf

Kfz-Hersteller und -Importeure behalten sich gegenüber den von ihnen autorisierten Vertragshändlern regelmäßig das Eigentum an den von diesen vertriebenen Neufahrzeugen bis zur vollständigen Weiterleitung des ihnen geschuldeten Kaufpreises vor und schränken die Verfügungsbefugnis der Vertragshändler entsprechend ein. Zur Verhinderung eines gutgläubigen Eigentumserwerbs durch Dritte behalten Hersteller/Importeure die ZB II entweder selber ein, reichen sie an ein Finanzierungsinstitut weiter oder überlassen sie zum Zwecke des Dokumenteninkassos einem Treuhändler (z.B. einer Bank oder Sparkasse).

Angesichts dieser Ausgangssituation können **Privatpersonen** beim Neuwagenkauf im regulären Geschäftsverkehr nach der Rechtsprechung des BGH auch **ohne Vorlage der ZB II** in aller Regel darauf vertrauen, dass ein autorisierter Vertragshändler berechtigt ist, ihnen das Neufahrzeug gegen vollständige Bezahlung zu überlassen. Leitet der Vertragshändler

den erhaltenen Kaufpreis nicht vereinbarungsgemäß an den Hersteller/Importeur weiter und liegen im Einzelfall keinerlei Anhaltspunkte vor, die ausnahmsweise auf eine Bösgläubigkeit des Käufers schließen lassen, kann der Käufer daher gutgläubig Eigentum an dem Neufahrzeug erwerben (vgl. z.B. Urteil vom 09.02.2005, Az. VIII ZR 82/03).

Anders stellt sich die Rechtslage aber u.U. bei **gewerblichen Käufern** dar. Jedenfalls bei gewerblichen Käufern, die Neufahrzeuge in großen Stückzahlen erwerben und zu deren üblichem Geschäft auch die Finanzierung von Neufahrzeugen gehört (wie z.B. bei **gewerblichen Leasinggesellschaften**), geht der BGH davon aus, dass diesen die o.g. üblichen Gepflogenheiten der Geschäftsabwicklung entweder bekannt sind oder eine Unkenntnis den Vorwurf grober Fahrlässigkeit nach sich zieht. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet in diesen Fällen aus (vgl. o.g. BGH-Urteil).

Möchte ein Autohändler einen **Neuwagen erwerben, der in Besitz einer Privatperson ist**, kann ein gutgläubiger Erwerb des Autohändlers trotz Vorlage der ZB II ausscheiden, wenn ungewöhnliche Umstände hinzutreten, die sein Misstrauen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des privaten Verkäufers wecken mussten.

Beispiele: ➤ Vorlage einer Blanko-ZB II

Beim Erwerb eines Neuwagens aus privater Hand ist die fehlende Haltereintragung des Veräußerers unüblich.

- Veräußerung mehrerer Neuwagen innerhalb kurzer Zeit, ohne dass die Privatperson ihrerseits ein Fahrzeug beim Händler erworben hat
- Kenntnis von Streit innerhalb einer Erbengemeinschaft

2.3 Gebrauchtwagenkauf

2.3.1 Mindestanforderungen für einen gutgläubigen Erwerb eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs

Auf der Grundlage der unter Ziffer **2.1** dargestellten allgemeinen Voraussetzungen hat die Rechtsprechung Mindestanforderungen für einen gutgläubigen Erwerb eines in Deutschland zugelassenen Kfz entwickelt (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 01.03.2013, Az. V ZR 92/12).

Der **Käufer**, der sich auf einen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten beruft, muss **darlegen**, wann, wo und durch wen ihm (oder seinem Vertreter) die ZB II vorgelegt worden ist und dass er (oder sein Vertreter) sie überprüft hat.

Demgegenüber muss derjenige, der die Erfüllung der Mindestanforderungen bestreitet (z.B. der **bisherige Eigentümer**), **beweisen**, dass der Käufer sich die ZB II nicht hat vorlegen lassen, diese nicht ordnungsgemäß darauf hin geprüft hat, ob der Verkäufer zum Verkauf des

Fahrzeugs berechtigt ist, oder dass der Käufer es unterlassen hat, erforderliche Nachforschungen anzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 23.09.2022, Az. V ZR 148/21).

■ Vorlage der ZB II

Der Käufer muss sich die **Original-Zulassungsbescheinigung Teil II vorlegen lassen**, um die Berechtigung des Verkäufers überprüfen zu können.

- Wer einen Gebrauchtwagen kauft – egal ob vom Händler oder von einer Privatperson – ohne sich die ZB II vorlegen zu lassen, handelt schon allein aus diesem Grunde grob fahrlässig (KG Berlin, Beschluss vom 22.05.2014, Az. 8 U 114/13).
- Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn es sich bei dem Verkäufer um einen überregional bekannten Autohändler mit großem Geschäftsbetrieb handelt, der dem Käufer gegenüber erklärt hat, dass sich die ZB II des Gebrauchtwagens noch bei der Bank befindet, die ZB II dem Käufer aber unverzüglich übersandt wird (vgl. BGH, Urteil vom 13.09.2006, Az. VIII ZR 184/05).
- Beim **Verkauf unter Kfz-Händlern** gelten keine geringeren Anforderungen, selbst wenn zwischen den Händlern eine langjährige, vertrauensvolle Geschäftsbeziehung besteht (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.1996, Az. II ZR 222/95).
- Die Pflicht, sich die ZB II vorlegen zu lassen, gilt nach der vorgenannten BGH-Rechtsprechung auch für **Leasingrückläufer**.
- Eine Ausnahme von dem o.g. Grundsatz gilt nach Ansicht des AG Neuss für den **Erwerb eines vom Leasingnehmer genutzten Leasingfahrzeugs nach Ablauf des Leasingvertrages von dem mit der Leasingfirma eng zusammenarbeitenden Vertragshändler**.

Selbst wenn dem Leasingnehmer/Käufer die fehlende Eigentümerstellung des Vertragshändlers bekannt war, schützt § 366 HGB den guten Glauben des Käufers an die Verfügungsbefugnis des Vertragshändlers. Insbesondere privaten Käufern sind die juristischen und wirtschaftlichen Umstände bzw. Geschäftspraktiken zwischen Vertragshändlern und finanzierenden Banken bzw. Gesellschaften nicht in der Weise vertraut, wie es bei einem Kfz-Händler der Fall ist. Auch ohne Vorlage der ZB II handelt der Käufer in diesem besonderen Fall jedenfalls nicht „grob“ fahrlässig (AG Neuss, Urteil vom 13.07.2010, Az. 87 C 667/10).

- **Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in die ZB II** ist nach Ansicht des OLG Braunschweig nicht der Abschluss des Kaufvertrages, sondern die Übergabe des Fahrzeugs. Das heißt, der Kaufvertrag kann auch ohne Vorlage der ZB II abgeschlossen werden, sofern die Einsichtnahme spätestens vor der Übergabe des Fahrzeugs stattgefunden hat (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 02.01.2019, Az. 9 U 32/18).
- Bestreitet der bisherige Eigentümer, dass der Käufer sich die ZB II hat vorlegen lassen, muss er Tatsachen **darlegen und ggf. beweisen**, aus denen sich ergibt, dass dem Käufer bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass das Fahrzeug nicht dem Verkäufer gehörte. Der Käufer muss nicht beweisen, dass er sich die ZB II hat vorlegen lassen, um die Berechtigung des Verkäufers zu prüfen, vielmehr obliegt es dem bisherigen Eigentümer zu beweisen, dass die Vorlage der ZB II unterblieben ist (vgl. BGH, Urteil vom 23.09.2022, Az. V ZR 148/21; OLG Braunschweig, Beschluss vom 02.01.2019, Az. 9 U 32/18).
- Entscheidend ist, dass der Verkäufer in **Besitz der ZB II** ist. Nicht erforderlich ist, dass der Verkäufer als zuletzt eingetragener Halter in der ZB II vermerkt ist (vgl. z.B. LG Mönchengladbach, Urteil vom 29.08.2005, Az. 2 O 36/05).
- Die Vorlage einer **Blanko-ZB II**, die keinen Halter ausweist, ist nicht ausreichend, da eine solche keine Aussagekraft für die Frage nach der Berechtigung des Verkäufers zum Verkauf des Fahrzeugs hat. Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass die Behörde, die die ZB II ausgestellt hat, die Eigentumsverhältnisse geprüft hat. Daher muss der Käufer weitere Nachforschungen anstellen (vgl. OLG Jena, Urteil vom 13.05.2009, Az. 4 U 265/08).
- Die Vorlage einer **entwerteten ZB II** ist nicht ausreichend, da aus entwerteten Papieren gerade nicht auf eine Verfügungsbefugnis des Verkäufers geschlossen werden kann. Auch in diesem Falle sind weitere Nachforschungen erforderlich (vgl. LG Wiesbaden, Urteil vom 17.07.2009, Az. 7 O 68/09).
- Die Vorlage von **Fotokopien** ist nicht ausreichend (vgl. v.g. Urteil des LG Wiesbaden).
- Zur **Überprüfung der Identität des Verkäufers mit dem eingetragenen Halter** sollte sich der Käufer ein Ausweisdokument des Verkäufers vorlegen lassen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 04.11.2010, Az. 5 U 883/10).

■ Prüfung der ZB II

- Ist der **Käufer ein Kfz-Händler**, muss er die vorgelegte ZB II zudem gewissenhaft prüfen (vgl. o.g. Beschluss des KG Berlin; OLG Braunschweig, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 170/10).
- Ist der Käufer eine **Privatperson**, also eine im Kfz-Handel unerfahrene Person, die die ZB II nur beim Erwerb eines Fahrzeugs kurzfristig in den Händen hält, trifft sie der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nur, wenn die Fälschung augenscheinlich und auf den ersten Blick erkennbar ist (vgl. z.B. v.g. Urteil des OLG Braunschweig, sowie dessen Beschluss vom 02.01.2019, Az. 9 U 32/18).

Von einer Privatperson kann nicht verlangt werden, dass er die ZB II umfassend und detailliert untersucht, nachdem er sich zuvor das für eine solche Untersuchung nötige Fachwissen angeeignet hat. Deshalb können dem Erwerber – nicht offensichtliche – Fälschungsmerkmale, deren Existenz erst durch eine Auskunft der Bundesdruckerei oder durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden müsste, nicht zum Nachteil gereichen. Vielmehr spricht es gegen ein grob fahrlässiges Verhalten des Käufers, wenn selbst dem Mitarbeiter einer Kfz-Zulassungsstelle, der täglich – überwiegend echte – Zulassungsbescheinigungen in den Händen hält, nicht aufgefallen ist, dass ihm ein gefälschtes Dokument vorlag.

An dieser Offensichtlichkeit fehlt es nach Ansicht des OLG Braunschweig selbst dann (vgl. v.g. Urteil), wenn die auf (gestohlenem) Originalpapier gedruckte ZB II

- Schreibfehler aufweist (diese sind nach der Rechtsprechung nicht unüblich),
- der Vornahme des Halters fehlt,
- die Unterschrift des Verantwortlichen des Herstellers fehlt,
- der Dienststempel keine umlaufende Schrift aufweist,
- das Siegel aus einem anderen Dokument ausgeschnitten und aufgeklebt wurde (wobei dies nur auffällt, wenn man mit einem Finger gezielt über das mittig angebrachte Siegel streicht) und
- die Unterschrift gefälscht wurde.

Dass bei einem Vergleich der Original-ZB II mit der Fälschung die vorstehend genannten Unterschiede auffallen würden, ändert nichts an der fehlenden

Offensichtlichkeit für den privaten Käufer (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 170/10).

- Ob eine **Pflicht des privaten Käufers zum Abgleich der in der ZB II angegebenen Nummer mit der in Zeile 16 der ZB I eingetragenen Nummer** besteht, ist streitig:
 - Pro (OLG Köln, Beschluss vom 28.04.2014, Az. 11 U 14/14)
 - Contra (OLG Braunschweig, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 170/10)

■ Überprüfung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)

Kfz-Händler müssen außerdem **die in der ZB II angegebene FIN mit der des Fahrzeugs vergleichen** (vgl. o.g. Beschluss des KG Berlin, in anderem Zusammenhang auch OLG Rostock, Urteil vom 01.06.2021, Az. 4 U 156/19).

■ Nachforschungspflichten im Falle fehlender Identität zwischen Verkäufer und eingetragenem Halter in der Original-ZB II

Sind der Verkäufer und der in der Original-ZB II eingetragene Halter nicht identisch, besteht für den Käufer in der Regel Anlass zu weitergehenden Nachforschungen hinsichtlich der **Verfügungsberechtigung des Verkäufers** (vgl. z.B. OLG Braunschweig, Beschluss vom 02.01.2019, Az. 9 U 32/18). Welche das sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

- Ist der **Verkäufer** eines Gebrauchtwagens **eine Privatperson**, die nicht als Halter in der ZB II eingetragen ist, muss sich für den Käufer der – eine Nachforschungspflicht auslösende – Verdacht aufdrängen, dass der Verkäufer auf unredliche Weise in den Besitz des Fahrzeugs gelangt sein könnte.
- **Ausnahme:** Das gilt nicht, wenn der **Verkäufer ein Kfz-Händler** ist, der das gebrauchte Fahrzeug im Rahmen seines Geschäftsbetriebs veräußert und dem Erwerber die ZB II sowie alle sonstigen Unterlagen übergibt. Es ist nicht außergewöhnlich, dass ein Kfz-Händler im Rahmen seines Geschäftsbetriebs einen Gebrauchtwagen veräußert, ohne dass er zuvor in der ZB II als Halter eingetragen wurde (vgl. z.B. v.g. Beschluss des OLG Braunschweig).
- Als **Nachforschungsmöglichkeiten** kommen z.B. in Betracht:
 - Nachfrage beim zuletzt eingetragenen Halter
 - Rückfrage bei der Polizei dazu, ob das Fahrzeug als gestohlen gemeldet worden ist

- Eine Pflicht, sich den **vorherigen Kaufvertrag vorzeigen zu lassen**, den der Verkäufer beim Erwerb des Fahrzeugs abgeschlossen hat, besteht jedenfalls nicht für private Käufer. Eine Vorlage des vorherigen Kaufvertrages ist auch bei neuwertigen Fahrzeugen unüblich (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 170/10).

■ **Nachforschungspflichten bei Identität zwischen Verkäufer und eingetragendem Halter in einer gefälschten ZB II**

Ist der Verkäufer im Besitz des Fahrzeugs und einer (gefälschten) ZB II, die ihn als (vermeintlichen) Halter ausweist, kann der Käufer dennoch bösgläubig gewesen sein, wenn **besondere Umstände (einzeln oder kumulativ) seinen Verdacht erregen mussten** und er diese Verdachtsmomente unbeachtet ließ. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer nichts unternommen hat, um sich über die Identität des Verkäufers und des eingetragenen Halters, z.B. durch Vorlage eines Personalausweises, zu vergewissern (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 04.11.2010, Az. 5 U 883/10).

Je nach Gewicht oder Bedeutung können bereits einzelne Verdachtsmomente ausreichend sein; in der Regel wird es aber erforderlich sein, dass mehrere Verdachtsmomente vorliegen, auf die der Käufer nicht reagiert hat. Eine allgemeine Nachforschungspflicht des Käufers besteht aber nicht.

Verdachtsmomente:

- **Erkennbarkeit der Fälschung vorgelegter Papiere** (abhängig von der Qualität der Fälschung/en)
- **Verkaufssituation/Straßenverkauf**
 - Der Straßenverkauf gebietet im Gebrauchtwagenhandel besondere Vorsicht, weil er erfahrungsgemäß das Risiko der Entdeckung eines entwendeten Fahrzeugs mindert. Ein Straßenverkauf als solcher führt aber nicht zu weitergehenden Nachforschungspflichten, wenn er sich für den Erwerber als nicht weiter auffällig darstellt (vgl. BGH, Urteil vom 01.03.2013, Az. V ZR 92/12; siehe auch Ziffer **3.2.2**).
 - Dem Käufer können weitergehende Nachforschungen obliegen, wenn ihn der Verkäufer kurzfristig von der Straße weg zu einem hinter einem Gebäude gelegenen Parkplatz lotst (vgl. OLG München, Urteil vom 16.01.2019, Az. 20 U 1732/18).
 - Anlass zu Argwohn und somit zu weiteren Nachforschungen besteht für den Käufer dann, wenn die Fahrzeugübergabe – ohne plausiblen

Grund – abends auf einem (wohntorfremden) Parkplatz stattfindet und der Verkäufer zwar die ZB II vorlegen, sonst aber keine Dokumente (ZB I, Bordbuch, Wartungsheft) präsentieren und dem Käufer auch nicht sämtliche Schlüssel übergeben kann. Der Verdacht fehlender Verfügungsberechtigung verstärkt sich noch, wenn sich der Verkäufer als angeblicher Polizeibeamter ausgibt und die Eintragungen im Kaufvertragsformular gravierende Rechtschreibfehler aufweisen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 04.11.2010, Az. 5 U 883/10).

➤ **Ungewöhnlich niedriger Preis oder großzügiger Preisnachlass**

Erforderlich ist ein aus Sicht des Käufers **eklatantes Missverhältnis** zwischen dem Wert des Fahrzeugs und dem vereinbarten Kaufpreis. Allerdings kann jedenfalls von einem privaten Käufer eines Gebrauchtwagens keine umfassende Marktrecherche erwartet werden (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 170/10 sowie dessen Beschluss vom 02.01.2019, Az. 9 U 32/18)).

Für die Beurteilung von Bedeutung sind (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.03.2012, Az. 9 U 143/10 sowie v.g. Entscheidungen des OLG Braunschweig):

▪ **die Person des Verkäufers**

Handelt es sich bei dem Verkäufer um einen Kfz-Händler, kann bei einem besonders niedrigen Kaufpreis Anlass für Argwohn bestehen. Kfz-Händler können den Wert eines Fahrzeugs regelmäßig gut einschätzen und handeln im Allgemeinen mit Gewinnerzielungsabsicht.

Private Verkäufer verfügen nicht unbedingt über die gleiche Marktkenntnis wie gewerbliche Autohändler. Bei ihnen kann ein zügiger Verkauf zu einem niedrigen Preis außerdem durch persönliche Interessen motiviert sein (z.B. als Notverkauf zur Deckung von Beerdigungskosten oder wegen einer anstehenden Scheidung etc.).

▪ **die Marktgängigkeit des Modells**

▪ das **Vorhandensein von Gebrauchtwagenlisten**, aus denen der übliche Marktpreis entnommen werden kann

▪ die **Jahreszeit bei Saison-Fahrzeugen** (wie z.B. Wohnmobil, Cabrio, Motorrad)

▪ der **Umfang von Gebrauchsspuren und Schäden**, wobei bei Schäden deren (ursprüngliches) Ausmaß und der Umstand zu berücksichtigen ist, ob sie vollständig und fachmännisch beseitigt worden sind oder nicht

- auch ein nur **behaupteter, angeblicher Unfallschaden** kann aus Sicht des Käufers ein plausibler Grund für einen auffallend niedrigen Kaufpreis sein
- **Inzahlungnahme des bisherigen Fahrzeugs des Käufers**
- **Verhandlungsgeschick des Käufers**

➤ **Keine Vorlage und Übergabe der ZB I wegen angeblichen Verlustes/Abhandenkommens**

➤ **Verkauf eines wertvollen Pkw durch eine Person zweifelhafter Identität**

➤ **Abweichung der HU-Plakette auf dem (gestohlenen) Kennzeichen vom Eintrag in der ZB I**

➤ **Verkauf eines jungen Pkw mit nur einem Schlüssel**

Das Fehlen eines (funktionsfähigen) Zweitschlüssels ist ein typisches Indiz für entwendete Fahrzeuge. Zwar wird durch die fehlende Übergabe sämtlicher Fahrzeugschlüssel ein gutgläubiger Erwerb nicht per se ausgeschlossen, insbesondere wenn eine Nachsendung zugesagt wird. Kann der Verkäufer das Fehlen der Fahrzeugschlüssel aber nicht plausibel erklären, ist der Käufer zu weitergehenden Nachforschungen verpflichtet (vgl. OLG München, Urteil vom 16.01.2019, Az. 20 U 1732/18).

➤ **Fehlen des Wartungs- oder Inspektionsheftes**

➤ **Fehlen der Radiocodekarte**

■ **Nachforschungspflichten im Falle fehlender Identität zwischen Verkäufer und eingetragem Halter in einer gefälschten ZB II**

Ist der Verkäufer im Besitz des Fahrzeugs und einer **(gefälschten) ZB II, die eine andere Person oder Gesellschaft als Halter ausweist**, muss der Käufer – wie oben ausgeführt – sowohl weitergehende Nachforschungen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des Verkäufers anstellen als auch auf Verdachtsmomente reagieren.

➤ **Verfügungsberechtigung beruht auf angeblicher Schenkung des Eigentümers** (vgl. KG Berlin, Urteil vom 22.03.2007, Az. 20 U 169/05)

In einem Fall, in dem der Verkäufer dem Käufer eine gut gefälschte ZB II übergab, aber weder den Zweitschlüssel, das Serviceheft noch die Radiokarte und in dem außerdem die HU-Plakette auf dem (gestohlenen) Kennzeichen um Monate vom Eintrag in der ZB I abwich, schloss das KG

Berlin einen gutgläubigen Erwerb des Käufers aus, weil dieser trotz dieser Verdachtsmomente keine weiteren Nachforschungen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des Verkäufers angestellt hatte.

- Ausnahmsweise stehen **unterlassene Nachforschungen, die im konkreten Einzelfall nicht zur Feststellung der mangelnden Berechtigung des Verkäufers geführt hätten**, einem gutgläubigen Erwerb dann nicht im Wege, wenn der Verkäufer weitere Dokumente vorgelegt hat, die auf seine Berechtigung zum Verkauf hindeuten (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 29.08.2005, Az. 2 O 36/05).

Hiervon ging das LG Mönchengladbach in folgendem Fall aus:

- Vorlage einer gefälschten ZB II auf Originalpapier,
- Vorlage einer echten Abmeldebescheinigung,
- Vorlage eines angeblichen zwischen dem Verkäufer und dem in der ZB II eingetragenen Halter abgeschlossenen Kaufvertrages und
- einer nachvollziehbaren Erklärung, weshalb der Verkäufer nicht als Halter in die ZB II eingetragen ist

■ **Unterlassene Aushändigung der ZB II**

Die fehlende Aushändigung der ZB II an den Käufer (oder dessen Vertreter) steht einer Gutgläubigkeit des Käufers dann nicht entgegen, wenn der **Grund für den Einbehalt der Bescheinigung plausibel** war (vgl. BGH, Urteil vom 23.09.2022, Az. V ZR 148/21).

Wird ein Gebrauchtwagen an einen nicht in Deutschland ansässigen Kfz-Händler verkauft und wird im Kaufvertrag als Grund für den Einbehalt der Bescheinigung angegeben, dass dadurch sichergestellt werden soll, dass der Käufer dem Verkäufer die steuerlich erforderliche Gelangensbestätigung nach § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV übersendet, so ist der Grund für die fehlende Aushändigung der ZB II nach Ansicht des BGH plausibel.

2.3.2 Gesteigerte Anforderungen beim Ankauf eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs

Beim Erwerb eines im Ausland zugelassenen, nunmehr in Deutschland befindlichen Fahrzeugs, für das es im Ausland kein der ZB II vergleichbares Dokument gibt, werden im Hinblick auf mögliche Besonderheiten ausländischer Kfz-Papiere gesteigerte Anforderungen an einen gutgläubigen Eigentumserwerb gestellt.

- Der **Käufer muss sich vergewissern, dass er nach dem Inhalt der vorgelegten ausländischen Kfz-Papiere – unbelastetes – Eigentum an dem Fahrzeug erwerben kann.**

Hierzu muss er notfalls die Hilfe eines sprachkundigen und mit den im Zulassungsstaat geltenden Regeln vertrauten Fachmanns in Anspruch nehmen.

- Das **COC-Dokument** (= EWR-Übereinstimmungsbescheinigung) ist ein der „Allgemeinen Betriebserlaubnis“ vergleichbares EU-einheitliches Dokument, in dem der Hersteller die technischen Daten des dazugehörigen Fahrzeugs erfasst und bestätigt, dass das Fahrzeug einem genehmigten Fahrzeugtyp entspricht. Es ist weder einer ZB II vergleichbar noch lässt sich aus ihm eine Eigentumsvermutung oder Verfügungsberechtigung ableiten. Daher ist es kein Dokument mit dem ein gutgläubiger Erwerb begründet werden kann (vgl. LG Wiesbaden, Urteil vom 17.07.2009, Az. 7 O 68/09).

- **Kaufangebot eines Gebrauchtwagens aus der EU mit Blanko-ZB II**

Aufgrund von Richtlinien des Bundesverkehrsministeriums ist den deutschen Zulassungsstellen bereits seit Oktober 2005 die Ausstellung einer Blanko-ZB II für Gebrauchtwagen aus der EU untersagt. Importierte EU-Gebrauchtwagen können nur noch dann eine ZB II erhalten, wenn sie auch gleichzeitig zugelassen werden, was wiederum eine Eintragung des Halters erforderlich macht. Daher kann es sich bei der Vorlage einer Blanko-ZB II für einen EU-Gebrauchtwagen regelmäßig nur um eine Fälschung handeln.

Nicht auszuschließen ist, dass die Rechtsprechung vom gewerblichen Autohändler erwartet, dass er diese Rechtslage kennt. Dann wäre ein gutgläubiger Erwerb des Fahrzeugs seitens eines Autohändlers ausgeschlossen.

- **Erwerb eines in Belgien zugelassenen Gebrauchtwagens** (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 28.10.2010, Az. 6 U 473/10)

- In Belgien wird der Nachweis des Eigentums an einem Gebrauchtwagen üblicherweise durch die Vorlage der Original-Ankaufsrechnung geführt, die dem Verkäufer beim Erwerb des Fahrzeugs ausgestellt wurde.
- Ein gutgläubiger Erwerb ist auch möglich, wenn der Käufer nachweislich über sonstige Erkenntnisse in Bezug auf die Eigentümerstellung des Verkäufers verfügt.
- Der Umstand, dass der Veräußerer im Besitz aller Fahrzeugschlüssel sowie der Versicherungspapiere war, lässt keine gesicherten Rückschlüsse auf dessen Eigentum zu.

- Eine Anfrage bei der deutschen Polizei dazu, ob das Fahrzeug als gestohlen gemeldet worden ist, begründet zu Gunsten des Erwerbers keinen guten Glauben, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche in Belgien gestohlenen Fahrzeuge bei der deutschen Polizei gemeldet werden.

■ **Erwerb eines Gebrauchtwagens in den Niederlanden** (vgl. LG München I, Urteil vom 07.05.2013, Az. 20 O 20182/10)

- Hat ein unterschlagenes Fahrzeug mehrfach den Besitzer gewechselt, kommt es auf die Gutgläubigkeit des Letztkäufers dann an, wenn keiner der vorherigen Besitzer – auch nicht der niederländische Verkäufer auf Basis niederländischen Rechts – gutgläubig Eigentum an dem Fahrzeug erworben hatte.
- Die Gutgläubigkeit des Käufers eines Gebrauchtwagens in den Niederlanden richtet sich nach niederländischem Recht. Danach gilt folgendes:
 - Weisen die Fahrzeugpapiere den Verkäufer nicht als Halter aus, müssen weitere Umstände vorliegen, die für den Käufer einen Rückschluss auf die Verfügungsberechtigung des in den Niederlanden ansässigen Verkäufers zulassen.
 - Allein der Umstand, dass es sich bei dem Verkäufer um einen gewerblichen Autohändler handelt, der die vollständigen Unterlagen hat, in denen (nur) andere Halter ausgewiesen sind, ist kein Anhaltspunkt dafür, dass der Händler auch verfügungsbefugt ist.
 - Ausreichend, aber auch notwendig ist, dass der Verkäufer die Namensverschiedenheit zwischen ihm und dem Halter plausibel erklären kann.

Wurde das Fahrzeug mehrfach verkauft, ist hierfür die vollständige Offenlegung der Verkaufskette erforderlich. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage, ist ein guter Glaube an die „scheinbare“ Eigentumsberechtigung des Verkäufers nicht möglich.
 - Außerdem können sonstige Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten eine zusätzliche Nachforschungs- und Untersuchungspflicht des Käufers begründen (*hier: ersichtlicher, mehrfacher grenzüberschreitender Verkauf eines Luxusfahrzeugs innerhalb von 8 Monaten*)

2.3.3 Agenturgeschäfte/Gebrauchtwagenvermittlung des Händlers

Veräußert ein Autohändler in Ausübung seines Handelsgewerbes ein ihm nicht gehörendes Fahrzeug, so ist ein gutgläubiger Erwerb auch dann möglich, wenn der Käufer im guten Glauben darüber war, dass der Autohändler befugt war, das Fahrzeug für den Eigentümer zu verkaufen (§ 366 HGB).

Für die Feststellung der Gut- oder Bösgläubigkeit des Käufers gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

2.4 Rechtsfolgen des Erwerbs eines Fahrzeugs vom Nichtberechtigten

Wird an einem Fahrzeug gutgläubig Eigentum erworben, steht dem ursprünglichen Eigentümer kein Herausgabeanspruch gegen den Erwerber zu.

Der Erwerber kann vom ursprünglichen Eigentümer die Herausgabe der Original-Zulassungsbescheinigungen, nicht jedoch die Herausgabe der Zweitschlüssel verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 18.09.2020, Az. V ZR 8/19).

Als Eigentümer des Fahrzeugs hat der Erwerber zudem Anspruch auf Eintragung in die ZB II.

3 Ausschluss eines gutgläubigen Erwerbs

Ein gutgläubiger Erwerb ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn dem Eigentümer die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist.

3.1 Diebstahl

3.1.1 Diebstahl und Trickdiebstahl – Abgrenzung zur Unterschlagung

Einen **Diebstahl** begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen (§ 242 Strafgesetzbuch/StGB).

Typisch für einen Diebstahl ist, dass dem Berechtigten die Sache „weggenommen“ wird und er sie dem Täter nicht freiwillig ausgehändigt hat; d.h. der Berechtigte verliert seinen Besitz „unfreiwillig“, während der Dieb durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache deren unmittelbarer Besitzer wird (§ 854 Abs. 1 BGB).

Beispiel: Ein Täter entwendet ein Fahrzeug vom Betriebsgelände eines Autohauses, um es anschließend an einen Dritten weiterzuverkaufen und den Erlös für eigene Zwecke zu nutzen. Ein gutgläubiger Erwerb des gestohlenen Fahrzeugs scheidet aus.

Hatte der Berechtigte dem Täter die Sache freiwillig ausgehändigt, bevor der Täter sie sich oder einem Dritten rechtswidrig zugeeignet hat, liegt kein Diebstahl, sondern eine **Unterschlagung** vor (§ 246 StGB). Auch in diesem Falle wird der Täter unmittelbarer Besitzer der Sache; anders als beim Diebstahl aber infolge eines vorausgegangenen „freiwilligen“ Besitzverlustes.

Beispiel: Ein Autohändler übergibt einem Mieter einen Leihwagen, den dieser später nicht mehr zurückbringt und stattdessen an einen Dritten weiterverkauft. Ein gutgläubiger Erwerb des unterschlagenen Fahrzeugs ist möglich (vgl. Ziffer **3.2.3**).

Schwierig wird die Abgrenzung in Fällen des sog. **Trickdiebstahls**. Beim Trickdiebstahl wird die Wegnahme durch eine Täuschung verschleiert, so dass sie für den Berechtigten als solche nicht zu erkennen ist.

Beispiel: Ein Autohändler übergibt einem vermeintlichen Kaufinteressenten einen Fahrzeugschlüssel zwecks bloßer Besichtigung des Fahrzeugs, der dann aber eine gute Gelegenheit nutzt, um mit dem Fahrzeug wegzufahren und es dem Autohändler auf Dauer zu entziehen.

In diesem Falle gibt der Autohändler seinen Besitz nicht freiwillig auf, obwohl es für die Besitzverhältnisse an einem Kraftfahrzeug nach der Verkehrsanschauung in der Regel darauf ankommt, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Fahrzeugschlüssel ausübt. Die Übergabe eines Schlüssels bewirkt aber nur dann auch einen Besitzübergang, wenn der Autohändler die tatsächliche Gewalt an der Sache willentlich und erkennbar aufgegeben und der Empfänger des Schlüssels sie in gleicher Weise erlangt hat. Ist dies nicht der Fall, wird der Autohändler Opfer eines Trickdiebstahls, so dass ein gutgläubiger Erwerb an dem gestohlenen Fahrzeug ausgeschlossen ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.09.2020, Az. V ZR 8/19).

3.1.2 Diebstahlsverdacht nach Weiterverkauf eines Fahrzeugs an einen Dritten

Hat ein Autohändler unwissentlich ein gestohlenen Fahrzeug erworben und anschließend an einen Dritten weiterverkauft, haben weder der Autohändler noch der Dritte/Käufer Eigentum an dem Fahrzeug erworben. Während der Autohändler seine Ansprüche gegenüber seinem (womöglich unredlichen, nicht auffindbaren und/oder nicht zahlungsfähigen) Verkäufer geltend machen muss, richten sich die **Ansprüche des Käufers gegen den (redlichen) Autohändler**, der ihm das Fahrzeug verkauft hat.

- Entsteht ein Diebstahlsverdacht, muss der Käufer dem Händler zunächst die Möglichkeit einräumen, die Eigentumsfrage zu klären und ihm somit Gelegenheit zur Nacherfüllung geben (vgl. KG Berlin, Urteil vom 23.04.2013, Az. 7 U 182/12).
- Bestätigt sich der Diebstahlsverdacht und ist der ursprüngliche Eigentümer nicht zur Übereignung bereit, ist der Käufer gegenüber dem Autohändler zum sofortigen Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt (vgl. v.g. Urteil des KG Berlin).

3.1.3 Herausgabepflicht des Käufers / Sicherstellung des Fahrzeugs beim Käufer

Muss der Käufer, der unwissentlich ein gestohlenen Fahrzeug von einem (redlichen) Autohändler erworben hat, dieses an den ursprünglichen Eigentümer oder an dessen Versicherung herausgeben oder wurde es von der Polizei sichergestellt, stellt sich die Frage, ob der redliche Autohändler dem Käufer den Kaufpreis grundsätzlich (also verschuldensunabhängig) zurückerstatten muss oder nur dann, wenn er die fehlende Kenntnis vom Diebstahl des Fahrzeugs zu vertreten hat (= fahrlässige Unkenntnis).

- Tritt der Käufer wegen eines Rechtsmangels berechtigterweise vom Kaufvertrag zurück, ist nach den **Regeln der Sachmangelhaftung** das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln.
 - Der Autohändler muss dem Käufer den Kaufpreis (verschuldensunabhängig) unter Abzug einer Nutzungsvergütung für die gefahrenen Kilometer zurückzahlen.
 - Wegen der behördlichen Sicherstellung des Fahrzeugs ist dem Käufer dessen Rückgabe an den Autohändler nicht möglich. Da er dies nicht zu vertreten hat, schuldet er dem Autohändler alternativ auch keinen Wertersatz (Rechtsgedanke aus § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB; vgl. OLG Jena, Urteil vom 13.05.2009, Az. 4 U 265/08).

- Kann auf die Regelungen der Sachmangelhaftung nicht zurückgegriffen werden, z.B. weil Gegenstand des Kaufvertrages ein (gestohlener) Gebrauchtwagen ist, für den die Sachmangelhaftung gegenüber einem Unternehmer-Käufer (B2B-Geschäft) ausgeschlossen wurde, stellt sich die Frage, ob dem Käufer **nach den Regelungen zur anfänglichen Unmöglichkeit (objektiv) oder zum anfänglichen Unvermögen (subjektiv)** ein verschuldensabhängiger **Schadensersatzanspruch aus § 311 a Abs. 2 BGB** zusteht, der die Rückgewähr des von ihm gezahlten Kaufpreises umfassen würde.

Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist jedoch, dass es dem redlichen Autohändler auf Dauer unmöglich ist, dem Käufer Eigentum an dem Fahrzeug zu verschaffen.

Ist dies nicht der Fall, besteht für den Verkäufer die Pflicht, dem Käufer das Eigentum an dem Fahrzeug zu verschaffen, indem er das Fahrzeug vom Eigentümer oder dessen Versicherung erwirbt und dem Käufer übergibt, damit dieser Eigentum an dem Fahrzeug erlangen kann. Unterlässt der Verkäufer dies, kommt eine Schadensersatzhaftung des Verkäufers wegen Pflichtverletzung aus § 280 BGB in Betracht.

Bei einem Schadensersatzanspruch aus § 311 a Abs. 2 BGB wird das **Verschulden** des Verkäufers **widerleglich vermutet**. Daher haftet der Autohändler, wenn er nicht nachweisen kann, dass er den auf dem Diebstahl beruhenden Rechtsmangel nicht kannte und seine Unkenntnis auch nicht zu vertreten hatte. Welche Sorgfaltsanforderungen dabei an ihn zu stellen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

In einem **Rechtsstreit, in dem alle Parteien gewerbliche Autohändler** waren, die Gebrauchtwagen über das Internet ankauften, um sie sofort zu einem höheren

Preis im Internet weiterzuverkaufen, ging das OLG Karlsruhe davon aus, dass in diesem Falle eine Situation vorlag, die einer „dauerhaften“ Unmöglichkeit gleichkam und entschied den Rechtsstreit auf der Grundlage des § 311 a BGB (vgl. Urteil vom 14.09.2004, Az. 8 U 97/04).

Sinngemäß hat das OLG Karlsruhe folgendes festgestellt:

Ist der **Verkäufer nicht als Halter in der ZB II eingetragen**, genügt der Autohändler der ihm gebotenen und zumutbaren Nachforschungspflicht und handelt nicht fahrlässig i.S.d. § 276 BGB, wenn er

- die in der ZB II vermerkte Fahrzeugidentifikationsnummer mit der im Fahrzeug eingeschlagenen Nummer vergleicht, um eine Übereinstimmung sicherzustellen und Manipulationen auszuschließen, und
- eine behördliche Anfrage dazu stellt, ob das Fahrzeug als gestohlen gemeldet worden ist.

3.2 Sonstiges Abhandenkommen

Ein Fahrzeug kommt dem Eigentümer abhanden, wenn er den **Besitz an der Sache unfreiwillig verliert**.

Ein Besitzverlust kann auch durch Übertragung auf einen Dritten erfolgen. Er gilt nach der BGH-Rechtsprechung aber nicht schon deshalb als „unfreiwillig“, weil er durch Täuschung erlangt wurde.

Von einem Besitzverlust zu unterscheiden sind die „**Besitzlockerung**“ und die „**Besitzdienerschaft**“. Während der Eigentümer im Falle eines Besitzverlustes die tatsächliche Gewalt bzw. unmittelbare Sachherrschaft über die Sache verloren hat, übt er diese im Falle der „Besitzlockerung“ oder „Besitzdienerschaft“ weiter aus und der Besitz wird lediglich gelockert.

Besitzdiener ist nach § 855 BGB, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausübt, wobei er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat. Dazu muss ein nach außen erkennbares soziales Abhängigkeitsverhältnis begründet sein, das dem Besitzherrn zumindest faktisch die Möglichkeit gibt, seinen Willen gegenüber dem Besitzdiener durchzusetzen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 13.12.2013, Az. V ZR 58/13).

Beispiele: ➤ Die kurzfristige Aushändigung eines Gegenstandes zur Ansicht begründet eine bloße **Besitzlockerung**.

- Ein Mitarbeiter des Autohauses, der ein Fahrzeug auf dem Betriebsgelände umparkt, handelt als **Besitzdiener** des Autohausinhabers.

3.2.1 Unterschlagung nach Probefahrt

Gibt ein Autohändler ein Fahrzeug zu einer unbegleiteten Probefahrt heraus, geht er damit das Risiko ein, dass der Kaufinteressent das Fahrzeug nicht zurückbringt. Bislang erhielten die Autohäuser Rückendeckung vom OLG Köln und vom OLG Frankfurt/M., die beide die Ansicht vertraten, dass dem Händler in diesem Falle das herausgegebene Fahrzeug abhandengekommen sei, so dass ein gutgläubiger Erwerb seitens eines Dritten ausgeschlossen war. Diese Sichtweise teilt der BGH – zum Leidwesen von Kfz-Händlern – allerdings nicht (vgl. Urteil vom 18.09.2020, Az. V ZR 8/19; ebenso LG München I, Urteil vom 07.05.2013, Az. 20 O 20182/10).

Im Falle einer **unbegleiteten und auch nicht anderweitig überwachten Probefahrt eines vermeintlichen Kaufinteressenten** hat der BGH folgendes entschieden:

- Überlässt ein Autohändler einem vermeintlichen Kaufinteressenten ein **Fahrzeug samt Schlüssel zu einer unbegleiteten und auch nicht anderweitig überwachten Probefahrt auf öffentlichen Straßen für eine gewisse Dauer**, überträgt er diesem die tatsächliche Sachherrschaft über die Fahrzeugschlüssel und das Fahrzeug und gibt seinen Besitz freiwillig auf. Da der vermeintliche Kaufinteressent während der Probefahrt beliebig auf das Fahrzeug einwirken kann, während dem Autohändler schon wegen der räumlichen Distanz jede Kontrolle über das Fahrzeug fehlt, handelt es sich nicht nur um eine „flüchtige“ Sachherrschaft des vermeintlichen Kaufinteressenten.
- Ein **Kaufinteressent**, der eine Probefahrt mit einem Fahrzeug unternimmt, ist **nicht bloßer Besitzdiener des Verkäufers**, weil die zu befolgenden Weisungen des Autohändlers ihre Grundlage lediglich in der Probefahrtvereinbarung haben und nicht in einem nach außen erkennbaren sozialen Abhängigkeitsverhältnis, das dem Autohändler zumindest faktisch die Möglichkeit einräumt, seinen Willen gegenüber dem Besitzdiener durchzusetzen.
- Das Erstellen von **Kopien der Ausweisdokumente** und die **Angabe einer Mobilfunknummer** des vermeintlichen Kaufinteressenten verhindern weder einen Besitzverlust des Autohändlers noch schützen sie ihn vor einem gutgläubigen Erwerb des unterschlagenen Fahrzeugs durch einen Dritten. Hierdurch wird dem Autohändler während der Probefahrt keine faktische Zugriffsmöglichkeit auf das Fahrzeug eingeräumt.

- Auch wenn das Fahrzeug mit **roten Kennzeichen** versehen ist, übt der angebliche Kaufinteressent während der vermeintlichen Probefahrt die unmittelbare Sachherrschaft über das Fahrzeug aus. Die Verwendung roter Kennzeichen begründet keine bloße Besitzlockerung oder Besitzdienerschaft.

Somit stellt sich für Autohändler die **Frage, auf welche Weise sich das Risiko eines Eigentumsverlustes durch Unterschlagung eines Fahrzeugs anlässlich einer Probefahrt minimieren lässt.**

- Eine Aussicht auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen besteht schon deshalb nicht, weil sie für alle Bereiche gleichermaßen gelten.
- Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb der BGH zukünftig seine eigene, gerade erst gefällte Rechtsprechung wieder aufgeben sollte.
- Ein Verzicht auf Probefahrten ist in der Regel auch keine Lösung.
- **Probefahrten nur noch in Begleitung** von Autohausmitarbeitern durchführen zu lassen, bietet zwar Schutz vor Unterschlagungen, birgt aber auch Gefahren für die Begleitperson, nicht nur im Hinblick auf die Corona-Pandemie. Die Gefahren gilt es sorgfältig abzuwägen.
- Auch der **(temporäre) Einbau eines GPS-Trackers** in das Fahrzeug bietet einen gewissen Schutz. Ob er einen „freiwilligen Besitzverlust“ verhindern kann, hat der BGH allerdings nicht entschieden.

Problematisch ist, dass eine technische Maßnahme zur Aufenthaltsüberwachung per GPS nur hilfreich ist, wenn sie so verbaut ist, dass der vermeintliche Kaufinteressent sie nicht entdecken wird, dieser aber aus Datenschutzgründen über dessen Einbau zu informieren ist.

- Ergänzend zu den v.g. Maßnahmen könnte eine **Verkürzung der Probefahrdauer** ein probates Mittel sein, um den Besitzverlust zu verhindern.

Hierzu führte der BGH folgendes aus:

„Wird der Schlüssel für eine kurze Probefahrt ausgehändigt, kann dies gegen eine Übertragung des unmittelbaren Besitzes und für eine bloße Besitzlockerung sprechen, weil nur die auf eine gewisse Dauer angelegte Sachherrschaft als Besitz angesehen wird (...). Für eine unbegleitete und auch nicht durch technische Vorrichtungen, die einer Begleitung vergleichbar sind, gesicherte Probefahrt von einer Stunde kann dies indessen nicht gelten.“

Ein konkreter zeitlicher Rahmen lässt sich der BGH-Entscheidung allerdings nicht entnehmen.

3.2.2 Übergabe an einen Dritten zwecks Vorführung des Fahrzeugs bei einem Finanzierungsinstitut

Wie bereits ausgeführt, kommt eine bewegliche Sache ihrem Eigentümer nach ständiger BGH-Rechtsprechung abhanden, wenn dieser den Besitz an ihr unfreiwillig verliert.

Begehrt der Eigentümer eines Fahrzeugs ein Darlehen von einem Finanzierungsinstitut und übergibt er einem vom Finanzierungsinstitut Beauftragten das Fahrzeug inklusive der Original-ZB II und I zwecks Vorführung bei dem Finanzierungsinstitut, damit dieses sich über die Geeignetheit des Fahrzeugs als Sicherungsmittel vergewissern kann, gibt er seinen Besitz freiwillig auf. Der Eigentümer kann den Besitz auch nicht durch den vom Finanzierungsinstitut Beauftragten oder das Finanzierungsinstitut selber weiter ausüben, weil beide nicht Besitzdiener des Eigentümers sind (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2013, Az. V ZR 58/13):

- Der **vom Finanzierungsinstitut Beauftragte** ist nicht Besitzdiener des Eigentümers, da er in keinem nach außen erkennbaren sozialen Abhängigkeitsverhältnis zum Eigentümer steht.
- Auch das **Finanzierungsinstitut**, das in einem Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis zum Eigentümer steht, ist nicht dessen Besitzdiener. Zwar hat das Finanzierungsinstitut aufgrund dieses Rechtsverhältnisses die Weisungen des Eigentümers zu befolgen. Das macht das Finanzierungsinstitut aber nicht zum Besitzdiener des Eigentümers. Besitzdiener ist nicht jeder, der Weisungen des Eigentümers der Sache zu befolgen hat, sondern nur derjenige, demgegenüber der Eigentümer die Einhaltung seiner Weisungen im Nichtbefolgungsfall aufgrund eines Direktionsrechts oder vergleichbarer Befugnisse unmittelbar selbst durchsetzen kann. Solche Befugnisse sehen weder das Auftrags- noch das Geschäftsbesorgungsrecht vor.

Aufgrund des freiwilligen Besitzverlustes kommt dem Eigentümer das Fahrzeug nicht abhanden, so dass ein Dritter an diesem gutgläubig Eigentum erwerben kann.

3.2.3 Treuwidrige Veräußerung von Leasing- oder Mietfahrzeugen

Leasingfahrzeuge, die dem Leasingnehmer auf der Grundlage des mit diesem abgeschlossenen Leasingvertrages übergeben und zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, kommen dem Leasinggeber nicht abhanden. Vielmehr geht mit der Vertragserfüllung ein freiwilliger Besitzverlust einher, so dass ein gutgläubiger Erwerb eines treuwidrig veräußerten Leasingfahrzeugs grundsätzlich möglich ist (vgl. OLG Braunschweig,

Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 170/10 sowie Beschluss vom 02.01.2019, Az. 9 U 32/18; LG München, Urteil vom 02.02.2015, Az. 26 O 13347/14; LG Mönchengladbach, Urteil vom 29.08.2005, Az. 2 O 36/05).

Gleiches gilt für **Mietfahrzeuge**, die Mietern übergeben wurden (vgl. BGH, Urteil vom 01.03.2013, Az. V ZR 92/12; OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.03.2012, Az. 9 U 143/10).

■ **Verkauf durch Leasingnehmer mit gefälschter ZB II, die ihn als Halter ausweist** (vgl. o.g. Urteil des LG München)

- Ergibt sich der Verdacht einer möglichen Straftat, muss der Käufer diesem Verdacht nachgehen.
- Ist der Käufer ein Autohändler, bedeutet das nicht automatisch, dass er die Fälschung einer ZB II erkennen muss.

Die Erkennbarkeit hängt von der Qualität der Fälschung im Einzelfall ab. Wurde hierfür Originalpapier verwendet, das zuvor aus einer Zulassungsstelle gestohlen worden war, und ist die Fälschung später nicht einmal der Zulassungsstelle aufgefallen, war sie auch für den erwerbenden Autohändler nicht erkennbar.

- Insgesamt ausreichende Nachforschungen des Käufers:
 - Vorlage des Personalausweises des Verkäufers/Leasingnehmers
 - Vorlage der ZB I und II und Abgleich mit den Personalien
 - Anfrage bei der Polizei dazu, ob das Fahrzeug als gestohlen gemeldet worden ist

■ **Kriminelles Zusammenwirken von Leasingnehmer und einem Dritten als „Weiterverkäufer“ unter Nutzung einer gefälschten ZB II, die den Leasingnehmer als Halter ausweist** (vgl. o.g. Urteil des LG Mönchengladbach)

- Ein gutgläubiger Erwerb ist z.B. möglich, bei Vorlage
 - einer gut gefälschten ZB II (*hier: auf gestohlenem Originalpapier, wobei gleich zwei Zulassungsstellen keine Bedenken gegen die Echtheit der ZB II hatten*),
 - einer Original-Abmeldebescheinigung und
 - eines Kaufvertrages zwischen dem Weiterverkäufer und dem in der ZB II als Halter ausgewiesenen Leasingnehmer.
- Das gilt ausnahmsweise selbst dann, wenn der Käufer keine weiteren Nachforschungen über die Verfügungsberechtigung des Verkäufers

angestellt hat, obwohl der Weiterverkäufer – ein Privatmann – nicht als Halter in der ZB II eingetragen war. Dies setzt allerdings voraus, dass der Käufer die fehlende Verfügungsberechtigung des Weiterverkäufers trotz Nachforschung nicht hätte feststellen können. Hiervon ist dann auszugehen, wenn

- die Nachfrage beim eingetragenen Halter wegen dessen Zusammenwirken mit dem Weiterverkäufer die fehlende Verfügungsberechtigung des Weiterverkäufers nicht offenbart hätte und
- eine Nachfrage bei der Polizei lediglich ergeben hätte, dass das Leasingfahrzeug nicht als gestohlen gemeldet war.

■ **Treuwidriger Verkauf eines Mietfahrzeugs mit gefälschter ZB II, bei dem sich der private Verkäufer als dessen Eigentümer und Halter ausgibt** (vgl. die o.g. Urteile des BGH und OLG Karlsruhe)

- Selbst wenn in dem Kaufvertrag der Vermieter fälschlicherweise als Verkäufer ausgewiesen wird, kommt der Kaufvertrag nicht mit diesem, sondern dem tatsächlichen, nicht verfügungsberechtigten Verkäufer zustande, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird.
- War die Fälschung der ZB II, die angeblich den Verkäufer als Halter ausweist, für den Käufer nicht erkennbar, ist er nur dann zu weiterer Nachforschung verpflichtet, wenn Verdachtsmomente vorlagen.
- Besondere Verdachtsmomente bestehen bei einem **Straßenverkauf/Verkauf auf einem Parkplatz** nicht automatisch schon deshalb, weil
 - der vor Ort nicht anwesende, aber telefonisch erreichbare und kontaktierte private Verkäufer sich durch eine oder mehrere andere Personen vertreten lässt, die in Besitz des Fahrzeugs und der – teils gefälschten – Fahrzeugpapiere sind,
(Beim Verkauf von Gebrauchtwagen ist es nicht ungewöhnlich, dass sich der private Verkäufer durch einen Angehörigen oder Freund vertreten lässt.)
 - die für den Verkäufer auftretenden Personen sich nicht ausgewiesen haben, auffällig gekleidet waren und eine von ihnen lese- und schreibunkundig war und
 - es sich bei den für den Verkäufer auftretenden Personen um Sinti handeln könnte.

(Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass Angehörige der Sinti besonders häufig unterschlagene Fahrzeuge verkaufen.)

- Hat sich der Käufer nicht über die Identität des Verkäufers und des eingetragenen Halters – z.B. durch Vorlage eines Ausweisdokumentes – vergewissert, können besondere Verdachtsmomente nach Ansicht des OLG Koblenz (vgl. Urteil vom 04.11.2010, Az. 5 U 883/10 - Wohnmobil) bei einem **Verkauf abends auf einem Parkplatz** vorliegen, wenn
 - der Verkäufer außer der ZB II keine Dokumente vorlegen kann (weder die ZB I noch das Bordbuch oder das Wartungsheft),
 - der Verkäufer keinen plausiblen Grund benennt, weshalb der Kauf auf einem Parkplatz stattfindet,
 - dem Käufer nicht sämtliche Schlüssel übergeben werden und
 - der Verkäufer angeblich Polizeibeamter ist, die Eintragungen im Kaufvertragsformular aber gravierende Rechtschreibfehler aufweisen.

3.2.4 Abhandenkommen des Fahrzeugs beim Mitbesitzer

Übergibt der Eigentümer eines Fahrzeugs dieses freiwillig an einen Dritten, verliert auch der Mitbesitzer (z.B. der Ehepartner des Eigentümers) seinen Besitz, u.U. auch unfreiwillig. Aber reicht das für ein Abhandenkommen aus?

Die Antwort lautet: Nein. Die freiwillige Weggabe einer Sache durch deren Alleineigentümer schließt ein Abhandenkommen im Hinblick auf einen weiteren Mitbesitzer aus, so dass ein gutgläubiger Erwerb eines Dritten prinzipiell möglich ist (vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2013, Az. V ZR 58/13; ebenso die Vorinstanz: OLG Stuttgart, Urteil vom 27.02.2013, Az. 3 U 140/12).

3.2.5 Fahrzeugübergabe an einen Dritten durch den Mitbesitzer

Nach der BGH-Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 13.12.2013, Az. V ZR 58/13) gilt folgendes:

- Erlangt der Käufer ohne den Willen des Eigentümers den unmittelbaren Besitz an einem Fahrzeug von einem **Mitbesitzer, dem das Fahrzeug nicht gehört**, verliert der Eigentümer den Besitz unfreiwillig und das Fahrzeug kommt ihm abhanden. Ein gutgläubiger Erwerb des Fahrzeugs durch einen Dritten ist damit ausgeschlossen.
- Ist der **Mitbesitzer zugleich Miteigentümer**, verlieren zwar nicht alle Miteigentümer den Besitz unfreiwillig, wohl aber der Miteigentümer, der dem Dritten den Besitz nicht (mit-)verschafft hat. Auch in diesem Falle ist ein gutgläubiger Erwerb des Fahrzeugs durch einen Dritten ausgeschlossen.

3.2.6 Entwendung von finanzierten oder geleasteten Fahrzeugen beim Darlehens- oder Leasingnehmer

Bei Finanzierungs- oder Leasinggeschäften steht das Fahrzeug auch nach dessen Übergabe an den finanzierenden Käufer (= Darlehensnehmer) oder Leasingnehmer im Eigentum einer Bank oder eines sonstigen Finanzierungs- oder Leasingunternehmens. Wird das Fahrzeug beim Käufer/Darlehensnehmer oder Leasingnehmer entwendet, kommt es dem Eigentümer abhanden, weil sowohl der Käufer/Darlehensnehmer als auch der Leasingnehmer Besitzmittler der Bank etc. waren. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb eines Dritten an dem abhandengekommenen Fahrzeug ist somit ausgeschlossen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 28.04.2014, Az. 11 U 14/14).

